

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

RuW-Geschäftsführer Martin Weber wechselt zur DVV Media Group

Martin Weber, 44, wird den **Verlag Recht und Wirtschaft GmbH (RuW)** zum Jahresende verlassen und im Frühjahr 2012 in die Geschäftsführung der **DVV Media Group GmbH** mit Sitz in Hamburg eintreten.

Der studierte Jurist und Rechtsanwalt begann seine Laufbahn bei den Fachverlagen C.H. Beck und Wolters Kluwer. 2006 kam Weber als Gesamtverlagsleiter Recht und Wirtschaft zum Deutschen Fachverlag (dfv) in Frankfurt. Im Jahr 2008 erfolgte die Berufung in die dfv-Geschäftsführung. In

seiner neuen Funktion als DVV-Geschäftsführer wird er für neue Geschäftsmöglichkeiten der in Hamburg angesiedelten Verlagsbereiche verantwortlich sein.

Die DVV Media Group, ehemals Deutscher Verkehrs-Verlag (www.dvvmedia.com), beschäftigt rund 300 Mitarbeiter und publiziert mehr als 30 Fachzeitschriften und -zeitschriften in den Bereichen „Logistik und Transport“, „Technik und Verkehr“, „Travel und Meetings“ sowie „Innere und Äußere Sicherheit“. (al)

Berliner Landgericht verbietet Booking.com „gekaufte“ Rankings

Das niederländische Hotelbuchungsportal **Booking.com bv** darf nach einem Beschluss des **Landgerichts Berlin** keine Hotelrankings mehr veröffentlichen, die durch Provisionen beeinflusst werden. Das teilte die Wettbewerbszentrale in der vergangenen Woche mit.

Die von der ‚Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb‘ mit Sitz in Bad Homburg beantragte einstweilige Verfügung untersagt Booking.com in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihres Buchungsportals Hotelbetriebe unter der Rubrik „Beliebtheit“ in absteigender Reihenfolge zu platzieren, wenn für die teilnehmenden Hotels die Möglichkeit besteht, das Ranking durch eine höhere Provision an das Buchungsportal zu beeinflussen.

„Bei einer Sortierung von Hotels unter dem Titel „Beliebtheit“ erwarten die Nutzer, dass diese Darstellung auf unabhängigen Gästebewertungen beruht“, erklärte Rechtsanwalt **Hans-Frieder Schönheit** (Foto), Mitglied der Geschäftsführung der



RA Hans-Frieder Schönheit

Wettbewerbszentrale. „Keinesfalls rechnet der Interessent damit, dass das Hotel die Möglichkeit hat, die Darstellung durch erhöhte Provisionszahlungen an booking.com zu beeinflussen“, so Schönheit weiter. Bei diesem insoweit „erkauften“ Ranking erlitten zudem diejenigen Hotelbetriebe gravierende Wettbewerbsnachteile, die zwar in der Bewertung durch Kunden besser abschneiden, sich aber der Zahlung höherer Provisionen verweigern. (al)

LG Berlin v. 25.08.2011
AZ: 16 O 418/11
(nicht rechtskräftig)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Gesetzentwurf zum Schutz vor „Abzocke“ im Internet beschlossen	3
Datenschutz: Wirtschaft setzt auf Selbstregulierung	3
Titelschutzanzeigen: 50 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

Die 50 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Allgäuer Festwoche Aufbereitung in der Praxis Automobile Klassiker</p> <p>C</p> <p>Campus-Kurier</p> <p>D</p> <p>Das wollt' ich schon immer mal wissen Datenschutz im Gesundheitswesen Dichtungsvademecum Dichtungsvademecum Dichtungsvademecum Dichtungsvademecum Dichtungsvademecum Dichtungsvademecum Die Königsfrage Die TOP-Frage Drohnenflug</p> <p>e</p> <p>eDel - Das ausgefallene Magazin Encyclopedianerdica Encyclopedia-Nerdica Experience in Insurance and Loss Adjusting</p> <p>F</p> <p>Flash! Der größte Moment Deines Lebens Friedrich - Ein deutscher König</p>	<p>G</p> <p>GedankenLos! Gerlich, ein Journalist gegen Hitler Gerlich, ein Publizist gegen Hitler Gewinn' die Antwort Glück muß man haben</p> <p>H</p> <p>Handelskurier Hannah Mangold & Lucy Palm Hessen belebt</p> <p>J</p> <p>Junge Klassiker</p> <p>K</p> <p>Kinozeit Klassik Welten</p> <p>L</p> <p>Landwirtschafts-Simulator 2014 Landwirtschafts-Simulator 2015 Leipziger Lesekompass Liebes-Alarm! LUST AUF DEUTSCHLAND - Die Entdeckerdoku</p> <p>P</p> <p>Pforzheimer Woche</p> <p>S</p> <p>Shadow World Stadt, Land, ... Promi spezial</p>	<p>S</p> <p>s-tyle Superjump auf Schalke</p> <p>T</p> <p>Tanzpalast Teenager in Not</p> <p>V</p> <p>Vergeben und Vergessen</p> <p>W</p> <p>Wer gewinnt die Antwort? Wer gewinnt die Frage? Weser Wirtschaft World of Shadows</p> <p>Y</p> <p>Young Classics</p>
--	--	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

13.09.2011, Woche 37, Nr. 1040
Anzeigenschluss: 09.09.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.10.2011, Woche 41, Nr. 1044
Anzeigenschluss: 07.10.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Gesetzentwurf zum Schutz vor „Abzocke“ im Internet beschlossen

Mit der so genannten „Buttonlösung“ sollen Verbraucher besser vor Kostenfallen im Internet geschützt werden. Dazu hat die **Bundesregierung** am 24.08.2011 den „Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Rechtsverkehr“ beschlossen. Unternehmen

sollen künftig alle Kosten ihrer Onlineangebote klar kennzeichnen. Preis, Lieferkosten und Mindestlaufzeiten müssen dann vor der eigentlichen Bestellung klar und verständlich angezeigt werden.

Der Bestellvorgang soll, nach Mitteilung des **Bundesministeriums für Verbraucherschutz**, durch die Aktivierung einer Schaltflä-

che erfolgen, die gut lesbar und ausschließlich mit den Worten „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen ist. Erst nach Bestätigen der Zahlungspflicht wird der Verbraucher an den Vertrag gebunden sein.

Die neue Regelung wird für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen auf

Online-Plattformen, ob über den Computer, das Smartphone oder den Tablet-PC gelten.

Der Regierungsentwurf wird jetzt über den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zur Beratung zugeleitet und könnte im Frühjahr 2012 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz ist unter **www.bmj.de** nachzulesen. (al)

Datenschutz: Wirtschaft setzt auf Selbstregulierung

Für den Datenschutz im Internet haben der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom), Deutsche Post, Deutsche Telekom, ED Encourage Directories, Google, Microsoft, Nokia und Panolife in der vergangenen Woche eine Organisation zur Umsetzung von Selbstverpflichtungen ins Leben gerufen.

Hierzu wurde der Trägerverein **„Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.“** gegründet. Er soll in einem ersten Schritt eine zentrale Informations- und Widerspruchswebseite für Geodatendienste sowie die entsprechende telefonische Beratungsstelle betreiben. Auch die im Kodex vorgesehenen Beschwerde- und Sanktionsmöglichkeiten sollen durch den Verein betreut und umgesetzt werden. Zum Vorstandsvorsitzenden des Trägervereins wurde

der Sonderbeauftragte und Senior Vice President der Deutschen Post AG, **Harald Lemke**, gewählt.

Lemke betonte die Notwendigkeit der freiwilligen Selbstregulierung im Hightech-Sektor: „Mit Selbstverpflichtungen lassen sich viele Herausforderungen der Online-Welt schnell und pragmatisch angehen. Es liegt schließlich im ureigenen Interesse der Informationswirtschaft, dass die Menschen Vertrauen in das Internet und seine Dienste haben.“ Gesetzliche Einzelfallregulierungen sollten mit Blick auf die globale und dynamische Entwicklung des Internet die Ausnahme bleiben. „Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung des Geodaten-Kodex sind bereits angelaufen“, teilte Lemke mit. Unter anderem werde es ein zentrales Internetportal der Anbieter geben. Dort erfahren Bürger, wie die Dienste funkti-

onieren, ob ihre Stadt erfasst ist und welche Rechte sie haben. Wer seine Hausfassade nicht bei Geodatendiensten abgebildet sehen möchte, kann die Aufnahmen nach Veröffentlichung selbst unkenntlich machen. Dies ist mit wenigen Klicks oder per Briefformular bei den Anbietern möglich. Es wird eine kostenlose telefonische Beratungsstelle geben, die Fragen beantwortet und Hilfe anbietet.

Lemke kündigte an, dass der Verein die Bürger bei allen Fragen rund um den Kodex und die beteiligten Panorama-Bilderdienste

unterstützen wird. Anfang des Jahres nutzten bereits 32 Millionen Bundesbürger Panorama-Bilderdienste. Dies entspricht fast jedem zweiten Deutschen (46%) ab 14 Jahren oder 63 Prozent der Internetnutzer. Weitere 14 Millionen Deutsche erklärten, solche Services in Zukunft vielleicht nutzen zu wollen. Das hatte eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Hightech-Verbands Bitkom ergeben. Nur jeder siebte Internetnutzer (14%) hat kein Interesse an solchen Angeboten.

Quelle:
markenartikel-magazin.de



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aufbereitung in der Praxis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**mhp-Verlag GmbH,
Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Allgäuer Festwoche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rainer Jörg,
Langgasse 8, 87497 Wertach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Superjump auf Schalke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Glück muß man haben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Joke & Org Medien GmbH,
Atenburger Straße 13, 04275 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Liebes-Alarm! Hannah Mangold & Lucy Palm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gerlich, ein Journalist gegen Hitler Gerlich, ein Publizist gegen Hitler

in allen Schreibweisen, Wortfolgen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere Filme und Bücher, Printmedien, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen.

**Dr. Max A. Hoefter,
Höhenweg 2, 8832 Wollerau / Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Teenager in Not

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Stadt, Land, ... Promi spezial

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hessen belebt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Annette Wilke-Weichbrodt -
W&W Publishers Consultant,
Gutzkowstraße 8, 63454 Hanau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Weser Wirtschaft

Das Wirtschaftsjournal für Bremen und Umgebung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**.rka Rechtsanwälte,
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handelskurier Campus-Kurier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mediapolis GmbH & Co. KG,
Bremer Straße 31, 26135 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Landwirtschafts-Simulator 2014 Landwirtschafts-Simulator 2015

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**astragon Software GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pforzheimer Woche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet).

**J. Esslinger GmbH & Co. KG,
Poststraße 5, 75172 Pforzheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

eDel - Das ausgefallene Magazin

in allen Darstellungsformen und Zusammensetzungen in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art.

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,
Moselstraße 14, 41464 Neuss**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Drohnenflug

in allen Schreibweisen, Darstellungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, Untertiteln für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, elektronische und digitale Off- und Online-Dienste, Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Kanzlei Flick,
Colonnaden 18, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Shadow World World of Shadows

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Theater-, Tanz- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Young Classics
Junge Klassiker
Klassik Welten
Automobile Klassiker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Delius Klasing Verlag GmbH,
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GedankenLos!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und Software-Erzeugnisse.

Bange + Wasert + von Rüden -
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Lichtstraße 49, 50825 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Königsfrage
Die TOP-Frage
Wer gewinnt die Frage?
Gewinn' die Antwort
Wer gewinnt die Antwort?
Das wollt' ich schon immer mal wissen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rasso Wolff,
Alte Dorfstraße 7, 84184 Tiefenbach-Heidenkam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LUST AUF DEUTSCHLAND -
Die Entdeckerdoku

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Encyclopedianerdica
Encyclopedia-Nerdica

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

Rechtsanwälte Scheuermann Westerhoff Strittmatter,
Ubierring 7, 50678 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

s-tyle

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für Veranstaltungen; Lese- und Medientipps (Print + Online) rund um das Thema Lesen:

Leipziger Lesekompass

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Experience in Insurance and Loss Adjusting

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien, insbesondere in Druckerzeugnissen und elektronischen Veröffentlichungen.

**Jürgen und Christian Kolbe,
Hederichstraße 12, 80935 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Datenschutz im Gesundheitswesen Grundlagenwissen - Praxislösungen - Entscheidungshilfen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art sowie elektronische Medien einschl. Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**AOK-Verlag GmbH,
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Vergeben und Vergessen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dipl.-Phys. Veit Kirchner,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flash! Der größte Moment Deines Lebens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Friedrich - Ein deutscher König

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kinozeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenSenses GmbH,
Medienallee 9, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Tanzpalast

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Tonrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige vergleichbare Werke.

**Raabe Habben Heinemann-Schulte Rechtsanwälte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Dichtungs-Vademecum Dichtungs-Vademekum Dichtungsvademecum Dichtungsvademekum Dichtungs Vademecum Dichtungs Vademekum

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Titelkombinationen, Wort- und Zeichenverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen und Hörfunk, für Print- und Druckerzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch für CD-Rom, DVD, CD-I, für elektronische und digitale Medien sowie für Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, Internet und Intranet.

**Eisenführ, Speiser & Partner
Patentanwälte Rechtsanwälte,
Am Kaffee-Quartier 3, 28217 Bremen**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag.
Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die
ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung
sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensma-
terialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungs-
rechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach
vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung
von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die
PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-
monitor.de



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de